



Achdem Seine Königliche Majestät in Preussen &c. Unser allergnädigster Herr in allergnädigste Erwegung gezogen, das es zur guten Wirthschaft und Verfassung eines wohl eingerichteten Landes hauptsächlich mit gehöre, wann in demselben viel Obst gebauet wird, weil dieses zum Unterhalt und Nahrung der Bauren und Armen Leute sehr vieles mit beyträget, indem dieselben sich sonderlich bey Mißwachs Jahren, und theurem Kornpreys dadurch conserviren können, ohne das ihnen Brodkorn vorgeschossen werden dörffe; Höchst-Dieselbe aber angemercket, das in Dero Landen nur noch wenig Obst gebauet werde, und deshalb aus frembden Landen viel gebackenes Obst eingebracht werden muß. So haben Sie allerhöchst resolviret, das von nun an, alle Jahr in allen Königlichen Landen und Provintzien ein jeder Bauer 50. Stück Apfel- und Pflaumbäume, jeder Kossäthe oder Käther 25. Stück, und jeder Hausmann 15. Stück solcher Bäume pflanzen und setzen, die respective Gerichts-Obrigkeiten und Beamte aber dieselben zu forderst in Güte mit Vorstellung ihres eigenen sich dabey findenden Vortheils dazu zu vermögen suchen, und im Fall Sie es so dann nicht thäten, dieselben durch Zwangs-Mittel und Straffe dazu

*Diese ordnung fangen den 21 aprilis 1737  
en 23 gepubliceret den 24 aprilis 1737*

dazu anhalten lassen sollen; Wobey Seiner Königlichlichen Majestät allergnädigster Wille ist, daß damit schon in diesem Frühling der Anfang zu machen:

Als wird *dem Schultheis so dann denen Regierern zu Blerück* — hiermit alles Ernstes und bey Vermeidung der Königlichlichen höchsten Ungnade und schwerer Straffe anbefohlen, darüber auf das nachdrücklichste zu halten, und wohl darauf acht zu geben, daß dieser Seiner Königlichlichen Majestät Ordre auf das genaueste nachgelebet werde; Gestalten erwehnter *Schultheis und Regierer* —

dann auch alle Jahr ausgangs Aprilis eine richtige Tabelle anhero einzufenden, und die Anzahl auch Sorten der von jedem Unterthanen *obigen Districts* — — gepflanzeten Obst-Bäume aufzuführen haben; Damit daraus eine General Tabelle gemachet, und selbige so dann an Seine Königlichliche Majestät allerunterthänigst eingefandt werden könne. Signatum Geldern in Commissione Regiâ den 2. April, 1737.

*H. J. v. S. v. S.*  
*Seinius*  
Ⓞ